

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **zu den Überprüfungsverfahren nach § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG)**

#### **Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

##### **I. Rechts- und Verfahrensgrundlagen**

Auch in der 16. Wahlperiode überprüft der 1. Ausschuss Mitglieder des Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Diese Überprüfungen werden seit der 12. Wahlperiode auf der Grundlage des heutigen § 44c AbgG<sup>1</sup> (s. Anlage 1) durchgeführt.

§ 44c AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44c Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasiverstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44c Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die vom 1. Ausschuss beschlossene,

als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c AbgG“ ergänzt. Die Richtlinien hat der Deutsche Bundestag in seiner 1. Sitzung am 18. Oktober 2005 für die laufende Wahlperiode übernommen (Drucksache 16/1); der 1. Ausschuss hat die Absprache in seiner 2. Sitzung am 15. Dezember 2005 erneut in Kraft gesetzt (s. Anlage 3) (vgl. Amtliche Bekanntmachung des Präsidenten vom 22. Dezember 2005). Zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Rechts- und Verfahrensvorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in einem Bericht des 1. Ausschusses in der 14. Wahlperiode auf Drucksache 14/3228.

##### **II. Ergebnisse**

Auch zu Beginn der 16. Wahlperiode haben 139 Mitglieder des Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Stasiverstrickung beantragt. Gemäß den Richtlinien ist sodann jeweils die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragte) um Mitteilung von Erkenntnissen aus ihren Unterlagen gebeten worden. Die Überprüfungsverfahren sind unter Verwendung der „Rosenholz“-Unterlagen abgeschlossen und der Deutsche Bundestag ist jeweils unterrichtet worden. Diese Rosenholz-Unterlagen enthalten aus der gesamten Zeit der HVA-Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Verfilmung 1988 ca. 290 000 Datensätze zu verschiedenen Karteien. Die Datensätze beziehen sich sowohl auf Bundesbürger als auch auf Bürger der ehemaligen DDR (zu den „Rosenholz“-Unterlagen vgl. auch:

<sup>1</sup> Durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) wurde § 44b a. F. ohne inhaltliche Änderung § 44c.

Sechster Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten (2003), Drucksache 15/1530, S. 18 f. und 65 ff.).

Der 1. Ausschuss legt zu diesen abgeschlossenen Verfahren den vorliegenden Bericht vor. Zu den Verfahren ist Folgendes mitzuteilen:

In einem Fall hatte das MfS einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffene als Inoffiziellen Mitarbeiter für Sicherheit (IMS) anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-Vorlauf wurde sodann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IMS nicht mehr geeignet erschien.

In zwölf Fällen konnte die Bundesbeauftragte dem Mitteilungsersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und insofern eine Auskunftserteilung unzu-

lässig ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes – StUG).

In keinem der verbleibenden 126 Fälle war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nummer 6 der Absprache – Feststellungskriterien – i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 StUG) festzustellen.

Von den somit überprüften 127 Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen 114, dass sie in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren namentlich erwähnt werden wollen (vgl. Anlage 4), während 13 Abgeordnete keine namentliche Erwähnung wünschten.

In einem weiteren Fall hat der 1. Ausschuss gemäß § 44c Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen; hierüber wird dem Plenum gesondert berichtet.

Berlin, den 9. November 2006

#### **Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
Vorsitzender

## Anlage 1

§ 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

**Überprüfung auf Tätigkeit oder politische  
Verantwortung für das Ministerium für  
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der  
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

## Anlage 2

**Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999 (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999, BGBl. I S. 2072), für die 16. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2005 übernommen**

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundesta-

ges und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

## Anlage 3

**Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c, für die 16. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 15. Dezember 2005 übernommen****1. Einzelfallüberprüfung**

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

**2. Anhörung des Betroffenen**

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

**3. Überprüfung von Amts wegen**

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44c Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

**4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht**

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern

für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

**5. Öffentlichkeit**

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

**6. Feststellungskriterien**

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlen der Unterlagen nicht festgestellt werden;

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden;

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls

– unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder</li><li>– während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.</li></ul> <p>IV. Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf</p> | <p>bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;</p> <p>C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p> <p>D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Anlage 4

**Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des  
1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen**

|                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Albach, Peter               | Klaeden, Eckart von            |
| Amann, Gregor               | Koczy, Ute                     |
| Andreae, Kerstin            | Königshaus, Hellmut            |
| Andres, Gerd                | Koschyk, Hartmut               |
| Bahr (Neuruppin), Ernst     | Kotting-Uhl, Sylvia            |
| Barth, Uwe                  | Kucharczyk, Jürgen             |
| Baumann, Günter             | Küster, Dr. Uwe                |
| Beck (Bremen), Marieluise   | Kuhn, Fritz                    |
| Beck (Köln), Volker         | Kurth (Quedlinburg), Undine    |
| Behm, Cornelia              | Lanfermann, Heinz              |
| Bender, Birgitt             | Laurischk, Sibylle             |
| Berninger, Matthias         | Lazar, Monika                  |
| Botz, Dr. Gerhard           | Leibrecht, Harald              |
| Burgbacher, Ernst           | Lenke, Ina                     |
| Dressel, Dr. Carl-Christian | Liebing, Ingbert               |
| Dückert, Dr. Thea           | Link (Heilbronn), Michael      |
| Duin, Garrelt               | Löning, Markus                 |
| Dyckmans, Mechthild         | Lopez, Helga                   |
| Eid, Dr. Uschi              | Loske, Dr. Reinhard            |
| Essen, Jörg van             | Meckel, Markus                 |
| Fell, Hans-Josef            | Merkel (Berlin), Petra         |
| Flach, Ulrike               | Merten, Ulrike                 |
| Fornahl, Rainer             | Miersch, Dr. Matthias          |
| Frechen, Gabriele           | Müller (Braunschweig), Carsten |
| Friedhoff, Paul K.          | Müller (Chemnitz), Detlef      |
| Friedrich (Bayreuth), Horst | Müller (Köln), Kerstin         |
| Gehb, Dr. Jürgen            | Müller-Sönksen, Burkhardt      |
| Geisen, Dr. Edmund Peter    | Nachtwei, Winfried             |
| Göring-Eckardt, Katrin      | Nahles, Andrea                 |
| Gunkel, Wolfgang            | Niebel, Dirk                   |
| Hacker, Hans-Joachim        | Otto (Frankfurt), Hans-Joachim |
| Hajduk, Anja                | Pieper, Cornelia               |
| Haßelmann, Britta           | Pothmer, Brigitte              |
| Haustein, Heinz-Peter       | Rawert, Mechthild              |
| Heller, Uda Carmen Freia    | Rehberg, Eckhardt              |
| Hermann, Winfried           | Reichel, Maik                  |
| Heß, Petra                  | Riemann-Hanewinkel, Christel   |
| Hettlich, Peter             | Roth (Augsburg), Claudia       |
| Heynemann, Bernd            | Sager, Krista                  |
| Hilsberg, Stephan           | Schäffler, Frank               |
| Hinz (Herborn), Priska      | Scharfenberg, Elisabeth        |
| Höfken, Ulrike              | Scheel, Christine              |
| Höhn, Bärbel                | Schewe-Gerigk, Irmgard         |
| Hoff, Elke                  | Schieder, Marianne             |
| Hoffmann (Wismar), Iris     | Schirmbeck, Georg              |
| Hofreiter, Dr. Anton        | Schmidt (Nürnberg), Renate     |
| Homburger, Birgit           | Spanier, Wolfgang              |
| Hoyer, Dr. Werner           | Steenblock, Rainer             |
| Jordan, Dr. Hans-Heinrich   | Steppuhn, Andreas              |
| Kahrs, Johannes             | Stinner, Dr. Rainer            |

Stokar von Neuform, Silke  
Strobl (Heilbronn), Thomas  
Thiele, Carl-Ludwig  
Thönnies, Franz  
Tillmann, Antje  
Vogel, Volkmar Uwe  
Weißgerber, Gunter

Wellmann, Karl-Georg  
Westerwelle, Dr. Guido  
Wieland, Wolfgang  
Winterstein, Dr. Claudia  
Wolf (Frankfurt), Margareta  
Zeil, Martin  
Zypries, Brigitte